

Beschlussempfehlung

Hannover, den 25.06.2021

Kultusausschuss

Umsetzung der Inklusion an Niedersachsens Schulen verbessern

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/6823

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Kultusausschuss empfiehlt dem Landtag, den Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

Entschließung

Umsetzung der Inklusion an Niedersachsens Schulen verbessern

Die Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist eine der ambitioniertesten Herausforderungen für unser Land. Sie hat das Ziel, das Menschenrecht auf gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben zu verwirklichen. Sie geht von dem Kerngedanken aus, dass die Rahmenbedingungen in der Gesellschaft so zu entwickeln sind, dass alle Menschen in ihrer Verschiedenheit teilhaben können.

Bei der Umsetzung der Inklusion an den niedersächsischen Schulen ist der Blick auf die individuellen Entwicklungschancen eines jeden Kindes zu richten. Das Wohl des Kindes ist das zentrale Element einer Pädagogik der Vielfalt und Ermutigung. Eltern können in Niedersachsen frei entscheiden, welche Schule für die Entwicklung ihres Kindes die beste Wahl ist und ob es eine Förderschule oder eine inklusive Schule besuchen soll.

Der gleichberechtigte und barrierefreie Zugang von Schülerinnen und Schülern, die einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, ist Teil eines umfassenden Konzepts einer inklusiven Schule. Seit dem Schuljahr 2013/2014 ist die inklusive Schule jahrgangsweise aufgestiegen. Sie hat mittlerweile den 10. Schuljahrgang erreicht und damit neue Herausforderungen für unsere Schulen sowie Lehrerinnen und Lehrer mit sich gebracht, die gelöst werden müssen.

Der Landtag stellt fest, dass

- die Umsetzung der inklusiven Schule aktiv gestaltet werden muss und
- die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Inklusion verbessert werden müssen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die inklusive Schule weiterzuentwickeln und die Schulen wirksam bei ihrer Umsetzung zu unterstützen:

- I. Inklusion braucht eine verlässliche Richtung und Planungssicherheit. Mit den Bestimmungen zur individuellen Förderung wurden zahlreiche rechtliche Grundlagen geschaffen. Gleichzeitig müssen die Hilfestellungen für die Praxis weiterentwickelt werden. Hierfür soll die Landesregierung
 1. die bestehenden schulrechtlichen, untergesetzlichen Regelungen strukturiert prüfen und gegebenenfalls so anpassen, dass sie den Bedarfen der inklusiven Beschulung gerecht werden, und etwaige Ungereimtheiten, Regelungslücken und Widersprüche schließen und auflösen.
 2. zeitnah eine Übersicht schaffen, die die rechtlichen Bestimmungen zur inklusiven Schule adressatengerecht zusammenfasst. Dabei muss insbesondere auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung eingegangen werden, die bei der inklusiven Beschulung besondere Herausforderungen darstellen.

- rungen darstellen. Regelungen zum Nachteilsausgleich sollen ebenfalls Berücksichtigung finden.
3. Rahmenbedingungen definieren, unter denen die gemeinsame Beschulung aller Schülerinnen und Schüler und insbesondere die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ihren unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen gelingen kann,
 4. die Schulen durch Handreichungen zur inklusiven Schule unterstützen.
 5. die Arbeitsbedingungen aller Lehrkräfte und der pädagogischen Fachkräfte bei der gemeinsamen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Unterstützungsbedarf klären und verbessern. Dienstort soll zunehmend auch die allgemeinbildende Schule sein.
 6. ein Konzept zur Weiterentwicklung des beruflichen Bildungssystems zu einem inklusiven System mit dem Ziel vorlegen, allen Jugendlichen geeignete Wege in eine Berufsausbildung und in die Arbeitswelt aufzuzeigen und zu eröffnen.
 7. für eine angemessene Perspektive für die Leiterinnen und Leiter sowie deren ständige Vertretungen von Förderschulen sorgen, deren Schülerzahlen zurückgehen und die deshalb auslaufen werden.
- II. Schulen müssen im Übergangszeitraum bis zur Umsetzung der Inklusion bei der Unterrichts- und Schulentwicklung unterstützt werden. Hierfür soll die Landesregierung
1. die Fort- und Weiterbildungsangebote, für die in der inklusiven Schule Tätigen evaluieren, weiterentwickeln und ausbauen.
 2. ein Gesamtkonzept für ein innovatives und bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungssystem entwickeln. Dabei soll auch die Entwicklung regionaler Inklusionskonzepte Berücksichtigung finden.
 3. gewährleisten, dass sich Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) und Förderschulzentren regional und konzeptionell sinnvoll ergänzen können. Ziel dabei muss es sein, vor Ort einen eindeutigen zentralen Ansprechpartner für die Koordinierung der Inklusion und den Einsatz der Förderschullehrkräfte zu haben und den kommunalen Entscheidungsträgern vor Ort die Wahlfreiheit beider Modelle zu garantieren. RZIs sollen in Schulen angesiedelt sein.
 4. die Lehrerausbildung anhand der Erfordernisse der inklusiven Schule weiterentwickeln.
 5. den Mobilen Dienst unter Berücksichtigung der Förderschulen in freier Trägerschaft und der Landesbildungszentren verbessern und weiterentwickeln. Hierbei sind die regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.
 6. anstreben, den Mobilen Dienst auch für die Organisation erfolgreicher Schulübergänge einzusetzen. Hierfür ist ein Einsatz auch zum Beginn der Schulzeit und beim Übergang in eine berufsbildende Schule gezielt zu ermöglichen.
- III. Die inklusiven Schulen müssen mit ausreichend Personal und Ressourcen ausgestattet sein. Deshalb soll die Landesregierung
1. mit einer Bestandsaufnahme Transparenz darüber herstellen, welche Ressourcen für die sonderpädagogische Unterstützung von Schülerinnen und Schülern den Schulen und den Förderschulen insgesamt zur Verfügung stehen und wie diese Ressourcen auf die einzelnen Schulen verteilt sind.
 2. eine Bedarfserhebung der notwendigen Ressourcen differenziert nach den unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen vornehmen.
 3. eine transparente und bedarfsgerechte Zuteilung der erforderlichen Ressourcen sicherstellen. Hierbei ist auch zu prüfen, inwiefern regionale Lösungen eine bedarfsgerechte Zuteilung verbessern können.

4. sicherstellen, dass inklusive Schulen und Förderschulen ausreichende, gleichmäßige Ressourcen für die sonderpädagogische Unterstützung erhalten und diese auch bei den Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf ankommen.
 5. die Einstellung von pädagogischen Fachkräften ausbauen.
 6. ein Rahmenkonzept für die Arbeit von multiprofessionellen Teams in Schulen erarbeiten, multiprofessionelle Teams an Schulen sukzessive weiter aufbauen und an Schulen etablieren.
 7. landesweit verbindliche Qualitätsstandards für den Einsatz von Inklusionsassistentinnen und -assistenten und Schulbegleiterinnen und -begleitern entwickeln und Möglichkeiten für einen schulbezogenen Einsatz von Inklusionsassistentinnen und -assistenten bei der gemeinsamen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Unterstützungsbedarf prüfen. Das Land setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass hierfür die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.
- IV. Schulen sollten in ihrer Ausstattung unabhängiger von den kindbezogenen Ressourcen sein. Deshalb soll die Landesregierung
1. perspektivisch eine systembezogene Zuweisung von Ressourcen für die sonderpädagogische Unterstützung auch für die weiterführenden Schulen beginnend mit dem Sekundarbereich I entwickeln. Hierfür soll zunächst in einzelnen Regionen in Modellversuchen erprobt werden, wie eine sinnvolle Ressourcenzuweisung vorgenommen werden kann. Ziel der systembezogenen Ressourcenzuweisung soll eine verlässliche Ausstattung sein, die die Schulen befähigt, die inklusive Beschulung dauerhaft konzeptionell zu gestalten. Sie dient nicht zur Einsparung und orientiert sich an den Bedarfen der inklusiven Beschulung.
 2. das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung weiterentwickeln und in diesem Zusammenhang die einzelnen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe näher definieren.
- V. Damit Inklusion gelingen kann, müssen Strategien gegen den Fachkräftemangel entwickelt werden. Deshalb soll die Landesregierung
1. Strategien für die Gewinnung und Qualifizierung des erforderlichen Personals weiterentwickeln.
 2. die Kapazitäten zur Ausbildung von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen ausbauen.
 3. die Kapazitäten zur berufsbegleitenden Qualifizierung für Lehrkräfte, die in der sonderpädagogischen Förderung tätig sind und nicht über die Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen, aufstocken.
- VI. Die Rolle der Schulen in freier Trägerschaft im inklusiven Schulsystem muss geklärt werden. Deshalb soll die Landesregierung
1. die Möglichkeit der Kooperation mit Schulen in staatlicher Trägerschaft eröffnen und unterstützen.
 2. den Einsatz von Lehrkräften von Förderschulen in freier Trägerschaft etwa in Mobilen Diensten prüfen, insbesondere den Einsatz in Schulen in öffentlicher Trägerschaft.
 3. den Zugang der Schulen in freier Trägerschaft zu den staatlichen Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Bereich der Inklusion ermöglichen.
 4. die Finanzierung im Bereich der Inklusion mit den Schulen in freier Trägerschaft weiter klären und entsprechend die Berechnungsgrundlage anpassen.

- VII. Alle Schulen sind inklusive Schulen. Deshalb soll die Landesregierung
1. dafür Sorge tragen, dass die Schulen aller Schulformen ihrer Verantwortung und Verpflichtung zur gemeinsamen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf gerecht werden und gerecht werden können.
 2. Schulen, die einen besonders hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufnehmen, durch eine entsprechend hohe Ressourcenzuteilung stärken.
 3. sicherstellen, dass die Förderschulen, die ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf leisten, über ausreichend personelle Ressourcen und Unterstützung verfügen, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden.
- VIII. Vordringlich erscheinen aus aktuellen Gründen die Aufgaben mit kurzfristigem Handlungsbedarf. Deshalb soll die Landesregierung
1. für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ein Konzept entwickeln, das der präventiven Bedeutung ebenso gerecht wird wie der Verpflichtung, intensivpädagogische Maßnahmen und Angebote im erforderlichen Umfang vorzuhalten.
 2. zur Förderung und Unterstützung der inklusiven Schulentwicklung für eine Region einen Modellversuch zur systembezogenen Zuweisung personeller Ressourcen konzeptionell entwickeln, durchführen und evaluieren.
 3. für alle Schülerinnen und Schüler die Teilhabe an einer digitalen Bildung sichern. Dazu gehören die Entwicklung von Modellen und Programmen auf der Grundlage inklusiver pädagogischer Konzepte und die Bereitstellung von barrierefreien assistiven Technologien.
 4. zum Ausgleich entgangener Lernzeiten kompensatorische Maßnahmen vorsehen, die die individuelle Ausgangslage der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und entsprechende Anpassungen der Lerninhalte und individuelle Förderangebote beinhalten. Eine defizitorientierte Sichtweise zulasten von Schülerinnen und Schülern ist auszuschließen.

André Bock
Vorsitzender